

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Embedded Systems Design der Hochschule Bremerhaven

vom 16. Oktober 2018

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 7. November 2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 16. Oktober 2018 auf Grundlage des § 33 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Embedded Systems Design genehmigt.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Embedded Systems Design ist ein interdisziplinärer Studiengang, der mathematische, naturwissenschaftliche sowie ingenieurwissenschaftliche Vorkenntnisse und Kompetenzen voraussetzt. Die folgenden Kompetenzen sind für die Studierbarkeit des Masterstudiengangs erforderlich:

- Fachkompetenz im Bereich Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Mechanik
- Problemlösekompetenz im Bereich Programmierung, Digitaltechnik, Regelungstechnik

Für die technischen Studiengänge der Hochschule Bremerhaven gemäß Abs. 2 a) sind diese Voraussetzungen erfüllt; im Falle des Abs. 2 b) entscheidet eine Auswahlkommission nach § 3 Abs. 2.

(2) Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium Embedded Systems Design sind:

a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote 2,3 bewerteten Diplom- oder Bachelorabschlusses in den technischen Studiengängen¹ der Hochschule Bremerhaven

b) oder der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote 2,3 bewerteten Abschlusses eines anderen Studienganges, der vergleichbare Kenntnisse vermittelt (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule) mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems mit äquivalenten Leistungen; vergleichbare Kenntnisse gelten insbesondere dann als nachgewiesen, wenn im Zuge des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die im Anhang genannten Fächer mit den genannten Inhalten die dort aufgeführten Leistungspunkte erworben wurden.

¹ Bachelorstudiengänge Nachhaltige Energie- und Umwelttechnologien, Gebäudeenergie-technik, Schiffbetriebstechnik, Anlagenbetriebstechnik, Produktionstechnologie, Medizintechnik, Maritime Technologien

c) englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau Stufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen.

- Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Deutsch als Muttersprache, nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse oder Auslandsstudium im Rahmen des vorausgegangenen Studiums gemäß a) oder b).
- für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse, IELTS, TOEFL, oder ein Studium in englischer Sprache im Rahmen des vorausgegangenen Studiums gemäß b).

d) deutsche Sprachkenntnisse

- bei Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau A1 nach dem Europäischen Referenzrahmen. Dies ist nachzuweisen durch entsprechende Zeugnisse, Zertifikate, den Nachweis, dass Deutsch Unterrichtssprache des vorausgegangenen Studiums war oder durch nachgewiesene berufliche Tätigkeit im deutschen Sprachraum mit Deutsch als Arbeitssprache.

(3) Die nach a) oder b) nachzuweisende Mindestdurchschnittsnote erhöht sich um 0,3 für Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens zwei Jahre einschlägig beruflich tätig waren.

§ 2 Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Embedded Systems Design erfolgt zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Februar eines jeden Jahres. Ausländische Bewerber und Bewerberinnen, die das berufsqualifizierende Studium nicht in der Europäischen Union abgeschlossen haben, müssen Ihre Unterlagen bis zum 31. Dezember eingereicht haben. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (Zeugnisse, Urkunden),
- b) Transcript of Records über den Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, soweit es sich nicht um einen Studiengang der Hochschule Bremerhaven handelt,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf,
- d) ggf. Nachweise über einschlägige qualifizierende Praktika oder berufliche Tätigkeiten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren erster berufsqualifizierender Abschluss weniger als 210 aber mindestens 180 Credit Points umfasst, können zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und des Erfolgs im Auswahlverfahren nach § 3, der Nachweis der für das Masterstudium erforderlichen Qualifikation durch das erfolgreiche Absolvieren einer mindestens 20 Wochen umfassenden

Praxisphase (Praktikum oder Berufstätigkeit) in einem eindeutig der Elektrotechnik, Mechatronik oder Informatik zugeordneten Tätigkeitsfeld und die Anfertigung eines schriftlichen Berichts über Tätigkeiten in der Praxisphase. Für die erfolgreiche Ableistung von Praxisphase und Bericht erkennt die Auswahlkommission 30 Leistungspunkte an. Wird der Nachweis nicht zusammen mit der Bewerbung erbracht, erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt. Der Nachweis ist bis spätestens zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums zu erbringen. Werden der Nachweis über die Praxisphase sowie der Bericht nicht fristgemäß eingereicht, wird die Zulassung widerrufen.

(4) Ist das berufsqualifizierende Studium nach § 1 a) oder b) bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen, kann die Bewerbung erfolgen, wenn der voraussichtliche Studienabschluss bis zum 30. April glaubhaft gemacht und durch ein Transcript of Records nachgewiesen wird. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen mindestens 180 Leistungspunkte (CP) erbracht und ein vorläufiger Notendurchschnitt von mindestens 2,3 erreicht worden sein. Erfüllt in diesem Fall eine Bewerbung im Übrigen die weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Erfüllung der Voraussetzungen bis zum 30. April nachgewiesen wird und die betreffenden Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Juli vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht oder werden die Urkunden und Zeugnisse nicht fristgemäß vorgelegt, wird die Zulassung widerrufen.

(5) Kann zum Bewerbungsschluss der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 2 d) nicht erbracht werden, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass bis zur Einschreibung der erfolgreiche Abschluss des A1 Sprachkurses nachgewiesen wird. Falls der Nachweis nicht fristgerecht vorliegt, wird die Zulassung widerrufen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge der Noten des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem Verfahren zur Feststellung der Zulassungsbefähigung vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Vorläufige Zulassungen dürfen nur ausgesprochen werden, wenn die Kapazität nicht durch Zulassungen ohne Auflagen erschöpft ist. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus den hauptamtlich an der Hochschule Bremerhaven beschäftigten Mitgliedern des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses besteht.

(2) Im Fall des § 1 b) stellt die Auswahlkommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachdozentinnen und Fachdozenten fest, ob vergleichbare Kenntnisse in den Fächern des Anhangs vorliegen und ob diesbezüglich Auflagen erteilt werden müssen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, werden 5% der Studienplätze vor dem Auswahlverfahren an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Härtefallrichtlinien der Hochschule finden entsprechende Anwendung. Die Rangfolge innerhalb der Härtequote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 5 Zulassung

(1) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019. Zugleich tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Embedded System Design der Hochschule Bremerhaven vom 14.10.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des AS vom 14.10.2014, außer Kraft.

Anhang zu § 1 b): erforderliche Qualifikation für Bewerber_innen externer Hochschulen

	CP
Mathematik / Physik	15
Technische Mechanik	5
Elektrotechnik	10
Informatik/Programmiersprachen	5
Automatisierungstechnik/Regelungstechnik	5

Bremerhaven, den 7. November 2018

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven